



HVBG

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0270 - 0274, DOK 523.4/017-BSG

**Bindungswirkung des Veranlagungsbescheides (§ 734 RVO)**

- Nachträgliche Änderung des UV-Beitrages - (§ 749 Nr. 1 RVO)
- BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 30/85

Zu den Wirkungen der Veranlagung zur Gefahrklasse

- Bindungswirkung des Veranlagungsbescheides (§ 734 RVO)
  - Nachträgliche Änderung des UV-Beitrags (§ 749 Nr. 1 RVO);
- hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 30/85 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Beteiligten stritten über die Rechtmäßigkeit einer UV-Beitragsnachberechnung (§§ 734 Abs. 2, 749 Nr. 1 RVO) für die Jahre 1978 und 1979 durch Bescheid vom 26.03.1981

(Widerspruchsbescheid vom 24.03.1983). Die Klägerin meinte, die Nachveranlagung sei unzulässig, weil diese nach Ablauf der maßgeblichen Tarifzeit erfolgt sei und der ursprünglichen Beitragsberechnung alle vorhandenen und bedeutsamen Unterlagen richtig zugrunde gelegt worden seien.

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 30/85 - die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die beanstandete Beitragsnachberechnung (§ 749 Nr. 1 RVO) habe in dem hier zu entscheidenden Streitpunkt auf einer Nachveranlagung (§ 734 Abs. 2 RVO) zu den Gefahrklassen beruht, welche unangefochten geblieben sei und von welcher daher bei der UV-Beitragsberechnung auszugehen gewesen sei.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 30/85 -:

Zu den Wirkungen der Veranlagung zur Gefahrklasse (§ 734 RVO).

Orientierungssatz:

Bindungswirkung des Veranlagungsbescheides:

Die Rücknahme eines verbindlichen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes kann auch nicht inzidenter im Gerichtsverfahren durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen. Vielmehr wäre sie durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Es gilt der allgemeine Grundsatz, wonach die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Bescheide, die formell wirksam und daher beachtlich geworden sind, ohne vorherige Überprüfung durch die Behörde nicht beseitigen oder als rechtswirksam ansehen dürfen.